OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651290/4/Bi

Datum:
Linz, 6. Dezember 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn S I, vom 11. Oktober 2018 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Oktober 2018, GZ: 301742-2018, wegen Erteilung einer eingeschränkten Lenkberechtigung nach dem FSG,

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als dem Beschwerdeführer eine (uneingeschränkte) Lenkberechtigung für die Klassen AM und B erteilt wird.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 9. Oktober 2018 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1 Z 2, 8 Abs 3 und 13 Abs 5 FSG und § 2 Abs 2 FSG-DV eine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B, eingeschränkt durch Befristung bis 9. Oktober 2019 und unter den Auflagen – Code 104 – erteilt, dass er 6 Laborkontrollen auf CDT, GGT, GOT und GPT nach telefonischer Aufforderung bei der belangten Behörde binnen 48 Stunden vorzulegen habe und zur amtsärztlichen Nachuntersuchung spätestens bis 9. Oktober 2019 eine psychiatrische Facharzt-Stellungnahme vorzulegen habe. Die Auflage sei in Form eines Zahlencodes in seinen Führerschein einzutragen, sodass eine Neuausstellung des Führerscheins zu beantragen sei.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, im Bescheid werde behauptet die Leberfunktionsparameter seien erhöht. Er habe aber nur alle drei Monate 2 bis 3 Bier getrunken. Er beantragt, die Lenkberechtigung unbefristet zu erteilen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens des medizinischen Amtssachverständigen Dr. A K, Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, vom 4. Dezember 2018, Ges-2018-541164/2-Kep.

Der Amtssachverständige kommt auf der Grundlage des Akteninhalts, der auch frühere Leberwerte aus den Jahren 2016 und 2016 beinhaltet sowie der FA-Stellungnahme Dris L aus dem Jahr 2016 zusammenfassend zum Ergebnis, dass die vorliegenden Laborbefunde keinen Rückschluss zulassen, dass ein Alkoholkonsum oder ein übermäßiger Alkoholkonsum vorliegt. Bei Alkoholmissbrauch liegt in der Regel ein erhöhter MCV-Wert vor, beim Bf sind aber alle MCV-Werte niedrig. Die leichte Erhöhung der Leberparameter kann viele Ursachen haben und ist nicht spezifisch für einen Alkoholmissbrauch – dieser wäre nur eine von vielen Ursachen. Daher ist laut Amtssachverständigem eine Befristung der Lenkberechtigung nicht erforderlich.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht

mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
Z 1 die Lenkberechtigung zu entziehen oder
Z 2 die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. ...

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Auf der Grundlage des Gutachtens Dris L steht fest, dass der Bf nicht alkoholabhängig ist.
Der Amtsarzt hat die Leberwerte nicht ausdrücklich einem Alkoholmissbrauch zuordnen können, weil die übrigen Leberwerte, insbesondere der MCV-Wert, dagegen sprechen. Somit besteht beim Bf kein Hinweis auf eine fortschreitende Erkrankung im Hinblick auf Alkoholmissbrauch, die beim Bf eine Einschränkung der Lenkberechtigung rechtfertigen würde.

Auf dieser Grundlage war spruchgemäß zu entscheiden und dem Bf eine uneingeschränkte Lenkberechtigung zu erteilen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger